

9. Mai 2005



Unvollständiger Verkaufsprospekt

Bayerische Landesbank [Endlos-] / [Open-End-] Index-Zertifikate

Gesamtstückzahl	Index	Bezugsverhältnis	Feststellungstag	WKN, Common Code	ISIN,	Maßgeblicher Indexkurs

Allgemeine Informationen

Verantwortung für den Verkaufsprospekt

Die Bayerische Landesbank, München (die "Emittentin", "die Bank") übernimmt im Rahmen des § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit § 44 Börsengesetz die Prospekthaftung und erklärt, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Gegenstand des Verkaufsprospekts

Gegenstand dieses Verkaufsprospekts sind die folgenden Inhaber-Index-Zertifikate der Bayerischen Landesbank bezogen auf einen Index (der "Index") (nachstehend auch "die Index-Zertifikate" oder "die Zertifikate" genannt):

Gesamtstückzahl	Index	Bezugsverhältnis	Feststellungstag	WKN, ISIN, Common Code	Maßgeblicher Indexkurs

Unvollständiger Verkaufsprospekt, Nachtrag

Dieser Prospekt wird gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz in unvollständiger Form veröffentlicht. Die noch fehlenden Angaben werden kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in einem oder mehreren Nachträgen veröffentlicht.

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2004 der Emittentin ist Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Bereitstellung von Unterlagen

Der unvollständige Verkaufsprospekt, die Nachträge und die Geschäftsberichte der Emittentin werden bei der Bayerischen Landesbank, Brienner Straße 18, 80333 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Alle weiteren in diesem Verkaufsprospekt genannten Unterlagen können dort während der üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

[Alternative 1: Zeichnungsfrist, ggf. späterer Abverkauf.]

Zeichnung und Bezug der Zertifikate, Anfänglicher Verkaufskurs

Die Zertifikate werden vom [•] bis zum [•], [•] Uhr zur Zeichnung angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, das angebotene Volumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens des Zeichnungsangebots vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist.

Valuta der gezeichneten Zertifikate ist der [•].

Der anfängliche Verkaufskurs der gezeichneten Zertifikate entspricht dem Schlusskurs des betreffenden Index am [•] wie vom Indexsponsor veröffentlicht [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [•] %].

Soweit das Volumen des Zeichnungsangebots bei Valuta nicht ausgeschöpft ist, werden die Zertifikate nach Valuta weiter angeboten. Der Verkaufspreis wird dann laufend angepasst.

Die Zertifikate können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.]

[Alternative 2: Abverkauf.]

Anfänglicher Verkaufskurs

Der anfängliche Verkaufskurs der Zertifikate wird am Tag des ersten öffentlichen Angebots, d.h. am [•] festgesetzt. Danach werden die Verkaufskurse fortlaufend angepasst.

Die Zertifikate können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.]

Notierung, Einbeziehung in den Freiverkehr

Eine Zulassung der Zertifikate zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr ab [•] an [•] wird beantragt.

Vor dem [•] werden die Zertifikate an keinem organisierten Markt gehandelt. Die Bayerische Landesbank wird aber börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Zertifikate ankaufen.]

Handel in Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für die Zertifikate zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin wird fünf Bankarbeitstage vor dem Tag der Kündigung durch die Emittentin ihren Handel in den Zertifikaten einstellen.

Beschreibung [der Indizes] / [des Indizes]

[jeweils im Nachtrag einzusetzen]

Bayerische Landesbank

Gründung, Aufgaben, Sitz

Die Bayerische Landesbank wurde durch das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale vom 27. Juni 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts auf unbestimmte Zeit gegründet.

Die Bank entstand durch den Zusammenschluss der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (gegründet 1884), und der Bayerischen Gemeindebank (gegründet 1914) und ist heute das Zentralinstitut für die 82 bayerischen Sparkassen.

Die Bank hat insbesondere die Aufgaben einer Staatsbank sowie einer Kommunal- und Sparkassenzentralbank. Im übrigen betreibt sie Bankgeschäfte aller Art mit Ausnahme der Hereinnahme von Spareinlagen.

Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

Der Hauptsitz der Bayerischen Landesbank befindet sich in München. Die Adresse lautet Briener Straße 20, 80333 München. Die Bank unterhält eine Reihe von Stützpunkten weltweit.

Die Bayerische Landesbank ist bei dem Amtsgericht München eingetragen unter HRA 76030. Zum Wirtschaftsprüfer ist die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt, Ganghoferstraße 29, 80339 München.

Kapitalverhältnisse, Gewährträgerhaftung und Anstaltslast

Das satzungsmäßige Grundkapital der Bank beträgt Euro 1.738,5 Millionen, wovon Euro 1.585 Millionen eingezahlt sind.

Auf der Grundlage einer Ermächtigung in dem am 1. August 2002 in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale" haben der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern ihre Trägerschaft der Bank und ihre Anteile von jeweils 50 % am Grundkapital der Bank im Wege der Sacheinlage auf die BayernLB Holding AG übertragen, deren Grundkapital sich so mit Eintragung in das Handelsregister am 9. September 2002 auf EUR 400 Mio. erhöht hat. Daran halten im Gegenzug Freistaat Bayern und Sparkassenverband Bayern jeweils die Hälfte; unmittelbar am Grundkapital der Bank ist nunmehr alleine die BayernLB Holding AG beteiligt.

Im März 2002 haben der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern ihre Absicht bekräftigt, an der Bank – über die BayernLB Holding AG – auch langfristig mehrheitlich beteiligt zu bleiben.

Art. 4 BayLBG in seiner ab dem 19. Juli 2005 geltenden Fassung bestimmt zur sog. Gewährträgerhaftung:

Art. 4
Haftung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern

(1) ¹ Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften für die Erfüllung sämtlicher am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. ² Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können.

(3) Verpflichtungen der Bank auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinn der Abs. 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(4) ¹ Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen. ² Die bayerischen Sparkassen haften dem Sparkassenverband Bayern für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank nach Abs. 1."

Für die Verbindlichkeiten der Bank aus dieser Anleihe besteht somit keine Gewährträgerhaftung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbandes Bayern.

Außerdem sind bisher der Freistaat Bayern und Sparkassenverband Bayern im Wege der sog. Anstaltlast verpflichtet, der Bank die Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen und ihre Finanzverhältnisse geordnet zu erhalten. Diese Verpflichtung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbandes Bayern wird nach dem 18. Juli 2005 ebenfalls nicht mehr bestehen.

Organe

Vorstand

Werner Schmidt	Vorsitzender
Dr. Rudolf Hanisch	Vertreter des Vorsitzenden
Theo Harnischmacher	Vertreter des Vorsitzenden
Dieter Burgmer	
Dr. Gerhard Gribkowsky	

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bestellt.

Die Geschäftsadresse sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats ist der Sitz der Emittentin.

Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus folgenden Mitgliedern, die zusammen 38 Stimmrechte vertreten:

Dr. Siegfried Naser	Geschäftsführender Präsident Sparkassenverband Bayern Vorsitzender
Prof. Dr. Kurt Faltlhauser 3 Stimmen	Staatsminister Bayerisches Staatsministerium der Finanzen stellvertretender Vorsitzender
Wolfgang Bayerl	1. Bürgermeister Neunburg v. Wald
Dr. Günther Beckstein 3 Stimmen	Staatsminister Bayerisches Staatsministerium des Inneren
Ludwig Bronold	Sparkassendirektor Vorsitzender des Vorstandes der Kreissparkasse Mühldorf
Hansjörg Christmann	1. Präsident des Sparkassenverbandes Bayern Landrat des Landkreises Dachau
Wolfgang Dandorfer	Oberbürgermeister der Stadt Amberg
Heinrich Frey	Landrat des Landkreises Starnberg
Martin Haf	Sparkassendirektor Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Allgäu

Alois Hagl	Sparkassendirektor Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Rudolf Heiler	1. Bürgermeister der Stadt Grafing
Dr. Erhard Hübener	Sparkassendirektor Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Miltenberg-Obernburg
Dr. Jörg Jung	Ministerialdirigent Bayerisches Staatsministerium des Innern
Gebhard Kaiser	Landrat des Landkreises Oberallgäu
Norbert Kastner	Oberbürgermeister der Stadt Coburg
Wolfgang Kelsch	1. Bürgermeister des Marktes Wendelstein
Dr. Joachim Kormann 2 Stimmen	Ministerialdirektor Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Harald Leitherer	Landrat des Landkreises Schweinfurt
Franz Meyer 2 Stimmen	Staatssekretär Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Josef Miller 2 Stimmen	Staatsminister Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
Matthias Nester	Sparkassendirektor Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Mittelfranken-Süd
Helmut Reich	Landrat des Landkreises Nürnberger Land
Dr. Klaus-Jürgen Scherr	Sparkassendirektor Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Kronach-Ludwigstadt

Dr. Werner Schnappauf 2 Stimmen	Staatsminister Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Dr. Walter Schön 2 Stimmen	Ministerialdirektor Amtschef Bayerische Staatskanzlei
Christa Stewens 2 Stimmen	Staatsministerin Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Dr. Reinhard Wieczorek	Berufsmäßiger Stadtrat der Landeshauptstadt München Referat für Arbeit und Wirtschaft
Friedrich Wimberger	Sparkassendirektor Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Landshut

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bestellt.

Die Geschäftsadresse sämtlicher Mitglieder der Generalversammlung ist der Sitz der Emittentin.

Geschäftstätigkeit

Die Bank bietet anderen Banken, öffentlichen Haushalten, Unternehmen, anderen Organisationen und Privatpersonen ein breites Spektrum an Bankdienstleistungen und verwandten Leistungen. Ihre Geschäftstätigkeit umfasst sowohl das Kreditgeschäft, insbesondere im langfristigen Bereich, als auch das Wertpapiergeschäft einschließlich der Emission eigener Wertpapiere, der Anlage in Wertpapieren, dem Konsortialgeschäft und dem Wertpapierhandel, außerdem die Vermögensverwaltung, Beratungsleistungen und Fremdwährungsgeschäft.

Die Bank führt die Aufgaben ihrer Vorgängerinstitute fort. Sie fungiert als Hausbank des Freistaats Bayern und seiner Gebietskörperschaften und betreut außerdem Anleiheemissionen, andere Finanztransaktionen sowie die Förderprogramme des Freistaates Bayern. Als Zentralinstitut der bayerischen Sparkassen bietet die Bank diesen eine Vielzahl von Leistungen, nutzt ihr Vertriebsnetz und beteiligt sich an Kreditvergaben.

Die Verwaltung öffentlicher Förderprogramme erfolgt durch die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, das Bauspargeschäft durch die Bayerische Landesbausparkasse (LBS), beides unselbständige Anstalten innerhalb der Bank.

Die Bank hat eine Reihe von Stützpunkten weltweit.

Die Bank ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

Ergebnisentwicklung

Für das Jahr 2005 erwartet die Bank einen zufriedenstellenden Geschäftsverlauf.

Wichtige Informationen über mit den Index-Zertifikaten verbundene Risiken

Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Zertifikate die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sowie insbesondere die nachstehenden Risikofaktoren und Anlageerwägungen zu berücksichtigen. Diese können sich negativ auf die Wertentwicklung der Zertifikate auswirken. Darüber hinaus können weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als unwesentlich erachtete Risiken sich ebenfalls negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken. Wir fordern Sie ausdrücklich auf, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index (der "Index", der "Basiswert") partizipieren Sie an der Entwicklung dieses Index, ohne ein entsprechendes Portfolio nachbilden zu müssen. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Aktien zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Aktien führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Aktien ist der Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

2. Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen

Handelt es sich um einen Kursindex, so ist zu beachten, dass die Dividenden der im Index enthaltenen Aktien nicht in die Berechnung des Index einbezogen werden und damit dem Anleger nicht zugute kommen.

3. Volatilität und andere Einflussfaktoren

Die Kursentwicklung der Zertifikate ist in erster Linie abhängig von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index. Diese wiederum ist das Resultat der Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien. Der Kurs der Zertifikate wird daher unter anderem beeinflusst durch die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) der im Index enthaltenen Aktien. Der Erwerber der Zertifikate trägt damit ein erhebliches Kursrisiko.

Außerdem ist die Kursentwicklung der Zertifikate abhängig von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, der Währungsentwicklung, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren.

4. Keine Laufzeitbeschränkung/Abhängigkeit vom Handel in den Zertifikaten

Je weiter der Wert des Index sinkt, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere aufgrund der unbegrenzten Laufzeit der Zertifikate und der auf bestimmte Stichtage beschränkten Einlösungsmöglichkeiten kann es daher dazu kommen, dass die Anleger keine Möglichkeit haben, von ihrer Investition in die Zertifikate jederzeit Abstand zu nehmen.

5. Gewährträgerhaftung

Im Falle der Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin tragen die Anleger das Bonitätsrisiko der Emittentin. Artikel 4 BayLBG in seiner ab dem 19. Juli 2005 geltenden Fassung sieht vor, dass der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern für die Erfüllung sämtlicher am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten der Emittentin haften. Für solche Verbindlichkeiten, die in dem Zeitraum vom 18. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 entstanden sind, haften der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Index-Zertifikate haben keine begrenzte Laufzeit. Daher besteht keine Haftung des Freistaats Bayern und des Sparkassenverbandes Bayern für die Index-Zertifikate.

6. Kein vorheriger öffentlicher Markt

Bei den Index-Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor dem öffentlichen Angebot dieser Wertpapiere gibt es keinen öffentlichen Markt für diese Wertpapiere. Obwohl die Index-Zertifikate in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Sollte sich ein solcher Markt entwickeln, ist die Emittentin nicht dazu verpflichtet, einen solchen Markt aufrechtzuerhalten. Die Liquidität und die Marktpreise für die Index-Zertifikate können variieren aufgrund von markttechnischen und ökonomischen Bedingungen, finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen und Aussichten der Emittentin sowie anderen Faktoren, die generell einen Einfluss auf die Marktpreise von Wertpapieren haben. Solche Schwankungen können die Liquidität und den Marktpreis der Index-Zertifikate maßgeblich beeinflussen.

7. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate abgeschlossen. Es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des den Zertifikaten zugrunde liegenden Index durch solche Transaktionen negativ beeinflusst wird.

8. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und –preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

9. Beratung durch die Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem Fall vor der Kaufentscheidung unerlässliche individuelle Beratung durch den Anlageberater. Die Index-Zertifikate sind nur für Anleger geeignet, die sich der besonderen Risiken dieser Papiere bewusst sind, und die gegebenenfalls einen totalen Verlust des eingesetzten Kapitals tragen können.

Informationen über die steuerliche Behandlung der Index-Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Die folgende Darstellung basiert auf den steuerlichen Vorschriften, die unseres Erachtens bei diesem Produkt im Zeitpunkt der Drucklegung des Verkaufsprospektes anzuwenden sind und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung notwendig sein können. Die steuerliche Behandlung der Zertifikate ist derzeit noch nicht abschließend entschieden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzgerichte bzw. die Finanzbehörden auch eine andere steuerliche Beurteilung für zutreffend halten. Höchstrichterliche Rechtsprechung liegt bisher nicht vor. Die Darstellung der steuerrechtlichen Folgen darf daher nicht als verbindliche Auskunft, Zusicherung oder als Garantie gesehen werden. Die steuerliche Information beschränkt sich auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerrechtliche Folgen für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger und erhebt nicht den Anspruch alle steuerrechtlichen Aspekte darzustellen.

Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

Erträge aus Zertifikaten, die sich auf den Kurs eines Index oder einer Aktie beziehen, sind nach derzeitigem Meinungsstand nicht Kapitalertrag nach § 20 Einkommensteuergesetz (EStG), wenn weder die Rückzahlung bzw. die Teilrückzahlung des Kapitalvermögens noch ein Entgelt für die Überlassung von Kapitalvermögen zur Nutzung zugesagt oder gewährt wird. Vorbehaltlich einer endgültigen Klärung durch die Rechtsprechung gehen wir derzeit davon aus, dass es sich bei den Zertifikaten nicht um sog. Finanzinnovationen handelt und bei Rückzahlung weder Zinsabschlagsteuer noch sonstige Quellensteuern einzubehalten sind.

Allerdings sind Veräußerungsgewinne bzw. –verluste bei Privatanlegern einkommensteuerpflichtig und im Rahmen des § 23 Einkommensteuergesetz ("Private Veräußerungsgeschäfte") zu berücksichtigen, sofern zwischen Kauf und Verkauf weniger als zwölf Monate liegen (vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 27.11.2001; BStBl 2001Teil I S. 986; Randziffer 47).

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als EUR 512 beträgt. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe der Gewinne, die der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, ausgeglichen werden. Die nicht im gleichen Kalenderjahr ausgleichsfähigen Verluste dürfen wahlweise ein Jahr zurück oder unbegrenzt vorgetragen werden und dort jeweils mit privaten Veräußerungsgewinnen, unter weiteren Einschränkungen, verrechnet werden.

Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Zertifikate, die sich auf den Kurs einer Aktie beziehen und in einem Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Bestimmungen über die Besteuerung von Erträgen und Aufwendungen im Betriebsvermögen. Hinsichtlich eventueller Verluste ist ggf. § 15 Abs. 4 Satz 3 Einkommensteuergesetz zu beachten. Danach ist unter bestimmten Voraussetzungen ein steuerlicher Verlustausgleich nur eingeschränkt möglich.

Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen. Darüber hinaus weisen wir auf die derzeit noch nicht abgeschlossenen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung hin, die ggf. eine Änderung der Besteuerung herbeiführen können.

Zertifikatsbedingungen

§ 1 (Serien, Zertifikatsrecht)

(1) Die Bayerische Landesbank (nachstehend die "Emittentin" genannt) begibt folgende Serien von Zertifikaten, jeweils bis zu der nachfolgend festgelegten Gesamtstückzahl (jede Serie für sich im folgenden als "die Zertifikate" bezeichnet):

Gesamtstückzahl	Index	Bezugsverhältnis	Feststellungstag	WKN, ISIN, Common Code	Maßgeblicher Indexkurs

(2) Jedes Zertifikat verbrieft das Recht, bei Einlösung der Zertifikate den Rückzahlungsbetrag in Euro unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (§ 1 Absatz 1 (Tabelle)) zu beziehen. Darüber hinaus gewährt die Emittentin gemäß diesen Zertifikatsbedingungen den Inhabern der Zertifikate (die "Zertifikatsinhaber") das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung an der Entwicklung des in § 1 Absatz 1 (Tabelle) bestimmten Index (der "Index") zu partizipieren.

(3) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

§ 2 (Definitionen)

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

(a) "Index": der in § 1 Absatz 1 (Tabelle) bestimmte Index, auf den sich das jeweilige Zertifikat bezieht.

(b) "Maßgeblicher Indexkurs": der maßgebliche Indexkurs für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags am jeweiligen Feststellungstag ist in § 1 Absatz 1 (Tabelle) bestimmt.

(c) "Rückzahlungsbetrag": der Betrag je Zertifikat, der dem in Euro ausgedrückten Maßgeblichen Indexkurs (§ 1 Absatz 1 (Tabelle)) am jeweiligen Feststellungstag - multipliziert mit dem Bezugsverhältnis - entspricht. Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

(d) "Feststellungstag": der in § 1 Absatz 1 (Tabelle) festgelegte Tag eines jeden Jahres, an welchem der jeweilige Rückzahlungsbetrag für die Einlösung nach § 4 und die Kündigung nach § 9 festgestellt wird. Falls ein solcher Tag kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der jeweilige Feststellungstag auf den nächstfolgenden Tag.

(e) "Bankarbeitstag": jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET betriebsbereit ist.

§ 3 (Form)

Die Zertifikate lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (nachstehend "CBF" genannt) hinterlegt ist. Ein Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin sowie eine Unterschrift des Kontrollbeauftragten.

§ 4 (Einlösungsrecht, Berechnung des Rückzahlungsbetrages)

Die Zertifikatsinhaber haben das Recht, die Zertifikate zu jedem Feststellungstag einzulösen. Der Rückzahlungsbetrag ist fünf Bankarbeitstage nach diesem Feststellungstag zur Zahlung fällig. Um dieses Einlösungsrecht auszuüben, haben die Zertifikatsinhaber nicht weniger als sieben Bankarbeitstage und nicht mehr als vierzehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Feststellungstag bei der Emittentin während der normalen Geschäftszeiten eine Mitteilung zur Ausübung des Einlösungsrechts zu hinterlegen. Die Ausübung des Einlösungsrechts kann nicht widerrufen werden. Der Rückzahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 2 (c) von der Emittentin berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 5 (Zahlungen, Fälligkeit)

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, jegliche Zahlungen auf die Zertifikate gemäß § 6 Absatz 2 und gemäß § 9 sowie gemäß § 4 in Euro über die CBF zu leisten.

(2) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Zertifikatsinhabern.

(3) Im Falle einer Kündigung der Emittentin sind jegliche Zahlungen auf die Zertifikate gemäß § 6 Absatz 2 bzw. gemäß § 9 am fünften Tag nach dem jeweiligen Feststellungstag fällig (der "Fälligkeitstag").

(4) Wenn der vorgesehene Fälligkeitstag für eine der Zahlungen auf die Zertifikate gemäß § 6 Absatz 2 und gemäß § 9 sowie gemäß § 4 kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag, ohne dass ein Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Zinsen oder sonstige Zahlungen besteht. Alle im Zusammenhang mit Zahlungen gemäß § 6 Absatz 2 und gemäß § 9 sowie gemäß § 4 anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

§ 6

(Ersatzindex, Anpassungen, Kündigungsrecht der Emittentin)

(1) Sollte der Index während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht werden oder sollte sich das Konzept oder die Berechnungsweise des Index so erheblich verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Vergleichbarkeit zu dem am Emissionstag des Zertifikates festgestellten Index nicht mehr gegeben ist, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, regelmäßig veröffentlichten Index bestimmen, der bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages der Zertifikate gemäß § 4 als Indexkurs zugrundegelegt ist (der "Ersatzindex").

(2) Sollte kein geeigneter Ersatzindex zur Verfügung stehen, wird die Emittentin die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen zum Kündigungstag kündigen. In diesem Falle zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der dem Maßgeblichen Indexkurs am Kündigungstag - multipliziert mit dem Bezugsverhältnis - entspricht. Dieser Betrag wird fünf Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag fällig.

(3) Im Falle des Absatzes (1) ist die Emittentin berechtigt, das Bezugsverhältnis anzupassen, um den Wert des Zertifikats auf Basis des ursprünglichen Index wiederherzustellen.

(4) Die Maßnahmen der Emittentin nach den Absätzen (1), (2) und (3) sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Gegebenenfalls wird die Emittentin nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen entscheiden. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder der Nicht-Vornahme von Maßnahmen gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

(5) Die Maßnahmen der Emittentin nach den Absätzen (1), (2) oder (3) werden nach § 10 bekanntgemacht.

§ 7

(Marktstörung)

(1) Wenn am jeweiligen Feststellungstag kein Maßgeblicher Indexkurs festgestellt wird, so wird der jeweilige Feststellungstag auf den folgenden Bankarbeitstag verschoben.

(2) Wenn während der Laufzeit bis einschließlich zum jeweiligen Feststellungstag eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien vorliegt, und diese Aussetzung oder Einschränkung nach Ansicht der Emittentin den Indexkurs wesentlich beeinflusst (eine "Marktstörung"), so wird der Feststellungstag auf den folgenden Bankarbeitstag verschoben.

(3) Alle in diesem § 7 beschriebenen Ermittlungen, Berechnungen, Festlegungen, Einschätzungen und sonstigen Maßnahmen erfolgen nach billigem Ermessen durch die Emittentin und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 8 (Status)

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, sind untereinander gleichberechtigt und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 9 (Kündigungsrecht der Emittentin)

(1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen zu jedem Feststellungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen.

(2) Im Falle der Kündigung im Sinne dieses § 9 Absatz 1 zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, welcher dem Rückzahlungsbetrag an dem jeweiligen Feststellungstag entspricht.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Zertifikate werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

§ 11 (Begebung weiterer Zertifikate)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 12 (Rückkauf, Wiederverkauf)

Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate im freien Markt oder anderweitig zu einem beliebigen Preis kaufen. Von der Emittentin erworbene Zertifikate können nach Wahl der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder eingezogen werden.

§ 13

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsbarkeit)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Gerichtsstand ist München.

München, 9. Mai 2005

Bayerische Landesbank